

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM ÜBEREINKOMMEN
ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN
GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(34. Tagung, Genf, 21. bis 25 Januar 2019)

Protokoll über die vierunddreißigste Sitzung der Gemeinsamen Expertentagung für die dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen beigefügte

Korrekturen

1. Seite 9, Absatz 29, zweiter Anstrich

9.3.x.24 *ändern in:* 9.3.x.20.4

2. Anlage I, Kapitel 1.1, 1.1.3.6.1

[Die Änderung in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

3. Anlage I, Kapitel 8.1, 8.1.7.2

[Die Änderung in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

4. Anlage III, Titel

[Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

5. Anlage III, Korrektur 1

Den Text ändern in:

1. Kapitel 1.2, Begriffsbestimmung für „Elektrische Einrichtung vom Typ „begrenzte Explosionsgefahr“

Die Begriffsbestimmung für „*Elektrische Einrichtung vom Typ „begrenzte Explosionsgefahr“*“ erhält folgenden Wortlaut:

„Elektrische Anlagen und Geräte vom Typ „begrenzte Explosionsgefahr“:

- Elektrische Anlagen und Geräte, die so beschaffen sind, dass bei normalem Betrieb keine Funken erzeugt werden und keine Oberflächentemperaturen auftreten, die oberhalb 200 °C liegen.

Hierzu gehören z. B.

- Drehstromkäfigläufermotoren;
- bürstenlose Generatoren mit kontaktlosen Erregereinrichtungen;
- Sicherungen mit geschlossenem Schmelzraum;
- kontaktlose elektronische Einrichtungen;

oder

- Elektrische Anlagen und Geräte mit mindestens strahlwassergeschützter Kapselung (Schutzart IP 55 oder höher), die so beschaffen sind, dass bei normalem Betrieb keine Oberflächentemperaturen auftreten, die oberhalb 200 °C liegen.“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2019/4)
